



Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Senat von drei Richtern (§ 31 Abs 6 Z 3 StPO) hat unter dem Vorsitz der Richterin Mag. Patrizia KOBINGER-BÖHM sowie durch den Richter Dr. Gerhard POHNERT und die Richterin Mag. Helene GNIDA als weitere Senatsmitglieder über den Antrag des
auf Verfolgung gemäß § 197c StPO zu AZ: 133 BAZ 483/25k der
Staatsanwaltschaft Wien gemäß § 197c zweiter Satz in nichtöffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

1. Der Antrag auf Verfolgung wird **abgewiesen**.
2. Gemäß § 197c zweiter Satz iVm § 196 Abs 2 StPO wird dem Antragsteller die Zahlung eines Pauschalkostenbeitrages von 90,- Euro auferlegt.

BEGRÜNDUNG:

Mit Sachverhaltsdarstellung vom 16.07.2025 brachte der Antragsteller zur Anzeige, dass Elisabeth GRUBER-WAGNER als Mitarbeiterin des Arbeitsmarktservice im Oktober 2024 Stellenangebote mit einem RSa-Schreiben an ihn zugestellt habe. Da das Arbeitsmarktservice ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts und die Vermittlung von Arbeitssuchenden keine hoheitliche Tätigkeit sei, sondern im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfolge, sei durch die Zustellung mit RSa-Schreiben der Tatbestand der Amtsanmaßung gemäß § 314 zweiter Fall StGB erfüllt. Die Anwendung des Zustellgesetzes sei eine Handlung, welche *nur Kraft eines öffentlichen Amtes, also nur im Zuge der Hoheitsverwaltung „in Vollziehung der Gesetze“* (vgl. § 1 ZustG) vorgenommen werden dürfe.

Die Staatsanwaltschaft Wien erklärte am 18.07.2025, dass von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen Elisabeth GRUBER-WAGNER wegen § 314 StGB gemäß § 197a Abs 1 erster Fall StPO abgesehen wird, wovon der Anzeiger verständigt worden ist. Die Verständigung wurde dem Antragsteller nach eigenen Angaben (ON 4) am 24.07.2025 zugestellt, worauf er mit Eingabe vom 06.08.2025 – somit rechtzeitig – einen Antrag auf Verfolgung gemäß § 197c stellte.

Die Staatsanwaltschaft Wien legte den Akt dem Landesgericht für Strafsachen Wien mit ablehnender Stellungnahme gemäß § 197c StPO iVm § 195 Abs 3 StPO zur Entscheidung vor. Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft wurde dem Antragsteller gemäß § 196 Abs 1 StPO iVm § 197c StPO zur Äußerung zugestellt. Er äußerte sich dahingehend, dass er gegen die zuständige Staatsanwältin eine Dienstaufsichtsbeschwerde eingebracht habe, da diese den von ihm angezeigten Sachverhalt rechtlich falsch beurteilt habe.

Gemäß § 197c StPO sind im Fall eines Vorgehens der Staatsanwaltschaft nach § 197a Abs 1 erster Fall StPO Personen, die Opfer (§ 65 Z 1) einer Straftat sein könnten, berechtigt, einen Antrag auf Verfolgung dieser Straftat zu stellen. Für den Antrag und die Entscheidung darüber gelten § 195 StPO und § 196 StPO mit Ausnahme des Abs 1 vorletzter und letzter Satz sinngemäß.

Der Antrag auf Verfolgung zielt auf Negation eines nach § 197a Abs 1 erster Fall zuvor von der Staatsanwaltschaft getätigten Ausspruches, dass die Führung eines Ermittlungsverfahrens aus rechtlichen Gründen unzulässig wäre, ab (Ratz in Fuchs/Ratz WK-StPO § 197c Rz 1). Bezugspunkt von Anträgen auf Verfolgung nach § 197a erster Satz ist „der angezeigte Sachverhalt“. Der Fortführungsgrund nach § 197c zweiter Satz (§ 195 Abs 1 Z 1) wird mit dem Vorbringen, „der angezeigte Sachverhalt“ sei dem von der Staatsanwaltschaft angewendeten Ausnahmesatz (einschließlich der rechtlichen Annahme eines fehlenden Tatbestandsmerkmals) nicht zu subsumieren, nach § 197c zweiter Satz (§ 195 Abs 1 Z 1) „bestimmt“ bezeichnet (Ratz in Fuchs/Ratz § 197c Rz 8 und Rz 9).

Bei der Entscheidung über einen „Antrag auf Verfolgung“ geht es nicht – wie bei der Entscheidung über einen „Antrag auf Fortführung“ – um ein auf die „Begründung“ der Staatsanwaltschaft bezogenen Antrags- und Prüfungskalkül, also gerade nicht mehr darum, ob seitens der Staatsanwaltschaft „das Gesetz verletzt oder unrichtig angewendet wurde“, sondern vielmehr um einen gänzlich eigenständigen Ausspruch des Gerichts. Der Antrag ist abzuweisen, wenn „der angezeigte Sachverhalt“ nicht verwirklicht wurde oder dessen Verwirklichung – nach Maßgabe des ihm vom Gericht entnommenen Bedeutungsgehalts, also eigenständiger (nicht über eine „Begründung“ der Staatsanwaltschaft vermittelter) „Sachverhaltsannahmen“ – vom Gesetz nicht mit Strafe bedroht ist (Ratz in Fuchs/Ratz § 197c Rz 23).

Gemäß § 314 StGB begeht das Vergehen der Amtsanmaßung, wer sich die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt oder, ohne dazu befugt zu sein, eine Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden darf.

Das Zustellgesetz regelt die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Dokumente sowie die durch sie vorzunehmende Zustellung von

Dokumenten ausländischer Behörden (§ 1 ZustG).

Im vorliegenden Fall wurde dem Antragsteller das Stellenangebot mit Zustellnachweis (§ 22 Zustellgesetz) zu eigenen Händen zugestellt. Inhaltlich informiert das Arbeitsmarktservice darin - unter Anführung von Elisabeth GRUBER-WAGNER als zuständige Ansprechpartnerin - den Antragsteller darüber, dass ihm mit diesem Schreiben ein Stellenangebot übermittelt wird und fordert ihn auf, sich für diese Stelle zu bewerben. Das Schreiben enthält weiters auch den Hinweis auf die in § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz normierte Verpflichtung zur Annahme des Stellenangebotes samt Belehrung, dass er im Falle der Weigerung oder eines auf die Vereitelung der Einstellung abzielenden Verhaltens für sechs Wochen den Anspruch auf Arbeitslosengeld verliert (ON 3,12).

Aus § 56 Abs 1 und Abs 2 Arbeitslosenversicherungsgesetz ergibt sich, dass die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice über Ansprüche auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mit (beim Bundesverwaltungsgericht bekämpfbarem) Bescheid entscheidet, sie somit in diesem Zusammenhang in einem hoheitlichen Aufgabenbereich behördlich tätig ist. Aufgrund des in dem zugestellten Schreiben enthaltenen Verweises auf § 10 Arbeitslosenversicherungsgesetz mit den darin normierten Pflichten und Rechtsfolgen für den Antragsteller besteht zwischen der Zusendung des gegenständlichen Stellenangebots und der Gewährung bzw. Nichtgewährung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung, also dem hoheitlichen Aufgabenbereich des Arbeitsmarktservice, ein direkter Zusammenhang.

Die Übermittlung dieses Schriftstückes an den Antragsteller erfolgte somit in Vollziehung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, sodass durch den angezeigten Sachverhalt der Tatbestand des § 314 StGB nicht erfüllt ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen Pkt. 1. des Spruches ist kein Rechtsmittel zulässig.

Gegen Pkt. 2. des Beschlusses (Kostenersatz) kann das Rechtsmittel der Beschwerde erhoben werden. Diese muss binnen 14 Tagen nach Zustellung bzw. Bekanntmachung des Beschlusses bei diesem Gericht schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr eingebracht werden. Für den Fall, dass der Kostenbeschluss unangefochten bleibt, ist der Betrag von 90,- Euro binnen 14 Tagen auf das Konto Landesgericht für Strafsachen Wien BIC: BUNDATWW, IBAN: AT62 0100 0000 0546 0449 als Kostenbeitrag einzubezahlen.